

# Studienordnung des Studiengangs Übersetzen und Dolmetschen der Fachhochschule Köln

10. Februar 2000

---

## 1. Allgemeines

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 30.11.1998 (Abl.NRW 2 1999, S. 146) (DPO). Inhalt und Aufbau des Studiums im Fachbereich Sprachen im Studiengang Übersetzen und Dolmetschen mit der Studienrichtung Übersetzen bzw. der Studienrichtung Dolmetschen an der Fachhochschule Köln.

## 2. Studien- und Ausbildungsziel

Das zum Diplom führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele eines Fachhochschulstudiums den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, sprachenbezogene Probleme aus dem Berufsfeld des Übersetzers bzw. des Dolmetschers zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch sachfeldbezogene und außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kommunikativen und schöpferischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

Das Studium baut auf den in der Schule und gegebenenfalls im Ausland oder in der Praxis erworbenen Sprachkenntnissen auf und vermittelt außer den Fertigkeiten des Dolmetschens und Übersetzens grundlegende Kenntnisse in Wirtschaft, Technik, Recht, Politik und Kultur des eigenen und fremden Sprachgebiets.

Studierende der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen können wählen:

- als Erste Fremdsprache (F1): Englisch oder Französisch
- als Zweite Fremdsprache (F2): Englisch, Französisch oder Spanisch
- als Zusatzsprache (F3): Italienisch, Russisch, Niederländisch oder Portugiesisch.

## 3. Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG) sowie der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gefordert.

### 3.1 Als gleichwertig anerkannte Vorbildung

Zugangsvoraussetzung ist im Regelfall die Fachhochschulreife. Daneben ist die Zugangsvoraussetzung auch erfüllt, wenn folgende Abschlüsse bzw. Bildungsstände nachgewiesen werden:

- Abitur
- Fachoberschule aller Typen und Fachrichtungen
- Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum
- Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum
- gleichwertige Zeugnisse

- gleichwertige Zeugnisse

Näheres regelt die Qualifikationsverordnung Fachhochschule vom 01.08.1988 (GV.NW. S. 354).

### **3.2 Erforderliche Sprachkenntnisse**

Der Nachweis über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse wird erbracht durch:

- die Vorlage eines Zeugnisses, aus dem sich der erfolgreiche Besuch eines aufsteigenden Vollzeitunterrichts an weiterführenden öffentlichen oder diesen gleichgestellten Schulen ergibt, und zwar
  - im Englischen mindestens sieben Jahre, falls Englisch als Erste Fremdsprache studiert werden soll
  - im Französischen mindestens fünf Jahre, falls Französisch als Erste Fremdsprache studiert werden soll
- eine Prüfung über anderweitig erworbene Sprachkenntnisse. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die Kenntnisse der oben aufgeführten Vorbildung entsprechen. Eine derartige Eignungsfeststellungsprüfung kann am Fachbereich Sprachen der Fachhochschule Köln jeweils vor Vorlesungsbeginn zum Wintersemester abgelegt werden.

Der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Zweiten Fremdsprache wird nicht gefordert. Der Kenntnisstand sollte jedoch dem eines erfolgreichen Besuchs eines mindestens dreijährigen Vollzeitunterrichts in der Zweiten Fremdsprache entsprechen.

### **3.3 Einstufungsprüfung**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Teilnahmebescheinigung sowie Leistungsnachweise ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

## **4. Aufbau und Gliederung des Studiums**

### **4.1 Allgemeines**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt das Auslandssemester und die Prüfungszeit ein.

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Auslandssemester soll im 5. oder 6. Semester abgeleistet werden.

Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

Das Angebot an Lehrveranstaltungen erfolgt in den ersten vier Semestern im Jahresrhythmus, ab dem 5.

Das Angebot an Lehrveranstaltungen erfolgt in den ersten vier Semestern im Jahresrhythmus, ab dem 5. Semester wegen des Auslandssemesters im Semesterrhythmus.

Wenn Lehrveranstaltungen mehrfach und/oder von unterschiedlichen Lehrenden angeboten werden, kann der oder die Studierende frei wählen. Sofern eine andere Regelung notwendig wird, trifft der Dekan die erforderlichen Maßnahmen nach § 52 Abs. 3 FHG. Er kann dieses Recht auf den Prüfungsausschuss übertragen..

Spätestens nach dem Grundstudium muss sich der oder die Studierende entweder für die Studienrichtung "Übersetzen" oder für die Studienrichtung "Dolmetschen" entscheiden.

Das Studium umfasst fünf obligatorische Bereiche:

- die Erste Fremdsprache F1 (Englisch oder Französisch)
- die Zweite Fremdsprache F2 (Englisch, Französisch oder Spanisch)
- die Sachkundefächer (Wirtschaft, Technik, Recht)
- die Allgemeinwissenschaftlichen Fächer
- die Sprachdatenverarbeitung

Außerdem werden Wahlfächer angeboten, zu denen auch die Dritte Fremdsprache F3 zählt.

## 4.2 Grundstudium

Das Grundstudium ist in beiden Studienrichtungen gleich. Es enthält folgende Komponenten:

- Sprachpraktische Grundlagen in F1 und F2
- Landeswissenschaft zu F1 und F2
- Übersetzungsübungen aus und in F1 und F2
- Methodik des Übersetzens und Dolmetschens
- Fächer mit allgemeinbildenden Inhalten
- Sachkundefächer
- Sprachdatenverarbeitung.

## 4.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen die Studierenden das Studium auf die Kernfächer konzentrieren. Für die Studienrichtung "Übersetzen" sind dies die Übersetzungen in den verschiedenen Fachgebieten, für die Studienrichtung "Dolmetschen" die verschiedenen Formen des Dolmetschens. Gemeinsam für beide Studienrichtungen sind die Allgemeintextübersetzungen, das Seminar und das Auslandssemester.

## 5. Studienverlauf und Studieninhalte

### 5.1 Studienverlauf (Pflicht- und Wahlpflichtfächer)

In den folgenden Übersichten wird der Studienverlauf mit den entsprechenden Fächern und Prüfungselementen dargestellt. Dabei gelten folgende Abkürzungen:

**Art der Lehrveranstaltung (LV-Art):**

- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- S = Seminar

**Prüfungselement (PE):**

**Prüfungselement (PE):**

- TS = Teilnahmeschein
- LN = Leistungsnachweis
- FP = Fachprüfung

**Zeitpunkt:**

Sem = Semester

**Anmerkung:**

Mit ° sind Veranstaltungen gekennzeichnet, die nur für F2 = Spanisch gelten; mit \* sind Veranstaltungen gekennzeichnet, die für F2 = Englisch oder Französisch gelten.

	<b>Grundstudium</b>	<b>LV-</b>	<b>1.</b>	<b>PE</b>	<b>2.</b>	<b>PE</b>	<b>3.</b>	<b>PE</b>	<b>4.</b>	<b>PE</b>
<b>C3</b>	<b>Sprachpraktikum in Grundlagentechnik F1</b>	V	4		4		2		2	LN
<b>C4</b>	<b>Einführung in das Recht Phonetik F1</b>	V	2		2	LN				
<b>C5</b>	<b>Allgemeinwissenschaftliches Fach I Einführung Landeswissenschaft F1 Allgemeinwissenschaftliches Fach II</b> (aus den Bereichen: Politik, Datenverarbeitung, Deutsch etc.)	V	2	TS	2	TS	2		2	
<b>C6</b>		V	2							
<b>C7</b>	<b>Einführung ins Übersetzen F1 Theoretische Sprachdatenverarbeitung</b>	V	2		2		2	TS	2	TS
<b>C8</b>	(aus den Bereichen: Terminologielehre, Computerlinguistik) <b>Sprachanwendung F1 Praktische Sprachdatenverarbeitung</b> (aus den Bereichen: rechnergestützte Terminologieverwaltung, Maschinelle Übersetzung)	Ü					2			
	<b>Einführung ins Fachübersetzen F1</b>								2	
	<b>SUMME Pflicht- und Wahlpflichtfächer:</b>		24*		28*		22		20	
	<b>Sprachpraktische Grundlagen F2*</b>		2*		2*					
<b>B3</b>	<b>Grundkurs Spanisch °</b>	Ü	8°		8°	LN				
<b>B5</b>	<b>Einführung Landeswissenschaft F2</b>	V	2		2	LN	2	TS	2	TS
<b>B8</b>	<b>Einführung ins Übersetzen F2 *</b>	V	2*	TS	2*		2		2	
<b>B15</b>	<b>Sprachanwendung F2</b>	Ü					2	TS		
<b>C1</b>	<b>Wirtschaftswissenschaftliches Fach I</b> (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre)	V	2	TS	2	TS				
<b>C2</b>	<b>Wirtschaftswissenschaftliches Fach II</b> (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre)	V					2	LN	2	LN

<b>C2</b>	<b>Wirtschaftswissenschaftliches Fach II</b> (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre)	<b>V</b>					<b>2</b>	<b>LN</b>	<b>2</b>	<b>LN</b>
<b>C3</b>	<b>Einführung in die Technik</b>	<b>V</b>					<b>2</b>		<b>2</b>	<b>LN</b>
<b>C4</b>	<b>Einführung in das Recht</b>	<b>V</b>	<b>2</b>		<b>2</b>	<b>LN</b>				
<b>C5</b>	<b>Allgemeinwissenschaftliches Fach I</b>	<b>V</b>	<b>2</b>	<b>TS</b>	<b>2</b>	<b>TS</b>				
<b>C6</b>	<b>Allgemeinwissenschaftliches Fach II</b> (aus den Bereichen: Politik, Datenverarbeitung, Deutsch etc.)	<b>V</b>								
<b>C7</b>	<b>Theoretische Sprachdatenverarbeitung</b> (aus den Bereichen: Terminologielehre, Computerlinguistik)	<b>V</b>					<b>2</b>	<b>TS</b>	<b>2</b>	<b>TS</b>
<b>C8</b>	<b>Praktische Sprachdatenverarbeitung</b> (aus den Bereichen: rechnergestützte Terminologieverwaltung, Maschinelle Übersetzung)	<b>Ü</b>								
<b>SUMME Pflicht- und Wahlpflichtfächer:</b>				<b>24*</b> <b>26°</b>		<b>28*</b> <b>28°</b>	<b>22</b>		<b>20</b>	

**Für beide Studienrichtung gemeinsamer Teil des Studiengangs im Hauptstudium**

	<b>Hauptstudium Übersetzen</b>	<b>LV- Art</b>	<b>5./6. Sem</b>	<b>PE</b>	<b>6./5. Sem</b>	<b>PE</b>	<b>7. Sem</b>	<b>PE</b>	<b>8. Sem</b>	<b>PE</b>
	<b>SUMME Pflicht- und Wahlpflichtfächer:</b> <small>Sprachwissenschaft, Übersetzungswissenschaft, Terminologiewissenschaft, Literaturwissenschaft)</small>		<b>Auslands- semester</b>		<b>26</b>		<b>16</b>		<b>Diplomar- beits- semester</b>	
<b>A9</b>	<b>Allgemeintextüb. aus F1</b>	<b>Ü</b>			<b>2</b>	<b>FP</b>				
<b>A10</b>	<b>Allgemeintextübersetzen in F1</b>	<b>Ü</b>			<b>2</b>	<b>FP</b>				

B11	Fachtextübersetzen Gebiet	Ü			2		2		FP		
B12	I aus F2	Ü			2		2		FP		
B13	Fachtextübersetzen Gebiet	Ü			2		2				
B14	I in F2	Ü			2		2				
	Fachtextübersetzen Gebiet										
	II aus F2										
	Fachtextübersetzen Gebiet										
	II in F2										
	(Gebiete: Technik, Wirtschaft, Recht)										
	<b>SUMME Pflicht- und Wahlpflichtfächer:</b>				26		16				

Für die Veranstaltungen und Prüfungen zum Fachtextübersetzen bietet sich nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots folgende Variante an:

	Hauptstudium Übersetzen	LV- Art	5./6. Sem	PE	6./5. Sem	PE	7. Sem	PE	8. Sem	PE
A11	Fachtextübersetzen	Ü	Auslands- semester		4		FP	0	Diplom- arbeits- semester	
A12	Gebiet I aus F1	Ü		4		0				
A13	Fachtextübersetzen	Ü		0		4				
A14	Gebiet I in F1	Ü		0		4				
	Fachtextübersetzen									
	Gebiet II aus F1									
	Fachtextübersetzen									
	Gebiet II in F1									
	(Gebiete: Technik, Wirtschaft, Recht)									
B11	Fachtextübersetzen	Ü			4		FP	0		
B12	Gebiet I aus F2	Ü			4			0		
B13	Fachtextübersetzen	Ü			0			4		
B14	Gebiet I in F2	Ü			0			4		
	Fachtextübersetzen									
	Gebiet II aus F2									
	Fachtextübersetzen									
	Gebiet II in F2									
	(Gebiete: Technik, Wirtschaft, Recht)									

#### Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Dolmetschen im Hauptstudium

	Hauptstudium Dolmetschen	LV- Art	5./6. Sem	PE	6./5. Sem	PE	7. Sem	PE	8. Sem	PE
A17	Simultandolmetschen	Ü			2		2	FP		
A18	(aus den Bereichen:	Ü			2		2	FP		
A19	Sprachwissenschaft,	Ü			2		2	FP		
A20	Simultandolmetschen in	Ü			2		2	FP		
A21	Terminologiewissenschaft	Ü			2		2	TS		

A9 A10	Allgemeintextübersetzen aus F1 Allgemeintextübersetzen in F1	Ü Ü		2 2		FP			
A17 A18 A19 A20 A21	Simultandolmetschen aus F1 Simultandolmetschen in F1 Konsekutivdolmetschen aus F1 Konsekutivdolmetschen in F1 Verhandlungsdolmetschen F1	Ü Ü Ü Ü Ü		2 2 2 2 2			2 2 2 2 2	FP FP FP FP TS	
B9 B10	Allgemeintextübersetzen aus F2 Allgemeintextübersetzen in F2	Ü Ü		2 2		FP			
B22 B23 B24	Dolmetschfach I Dolmetschfach II Dolmetschfach III (Fächer: Simultandolmetschen aus F2, Konsekutivdolmetschen aus F2, Verhandlungsdolmetschen F2)	Ü Ü Ü		2 2 2			2 2 2	FP FP TS	
	<b>SUMME Pflicht und Wahlpflichtfächer:</b>			26			16		

## 5.2 Studieninhalte (Pflicht- und Wahlpflichtfächer)

### 5.2.1 Sprachpraktische Grundlagen F1 und F2 (A1 / B1)

Ziel der Veranstaltungen **Sprachpraktische Grundlagen F1 (A1)** und **Sprachpraktische Grundlagen F2 (B1)** ist die Verbesserung der sprachpraktischen Kompetenz, insbesondere des Hörverstehens, der Sprechfertigkeit und des schriftlichen Ausdrucks. Ergänzend werden grammatische Defizite durch entsprechende Übungen behoben. Die Veranstaltungen erstrecken sich über zwei Semester und beginnen jeweils im 1. Semester. In der Zweiten Fremdsprache wird dieses Fach nur für Englisch und Französisch angeboten; für F2 = Spanisch werden die Inhalte im Grundkurs Spanisch (B2) vermittelt. Am Ende des zweiten Semesters ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

### 5.2.2 Grundkurs Spanisch F2 (B3)

Da die Studienanfängerinnen und Studienanfänger in der Regel nicht über Vorkenntnisse in der spanischen Sprache verfügen, hat der **Grundkurs Spanisch F2 (B2)** zum Ziel, alle vier sprachlichen Grundfertigkeiten (Hören – Sprechen / Lesen – Schreiben) so weit zu entwickeln, dass die Sprachkompetenz der in den übrigen Studiensprachen analog ist. Angesichts der zeitlichen Vorgaben des Studienplanes ist hierbei eine sehr steile Lernprogression erforderlich, so dass sich die Veranstaltung im Umfang von 8 SWS über zwei Semester hinweg erstreckt. Der Grundkurs Spanisch schließt mit einem Leistungsnachweis ab.

### 5.2.3 Phonetik F1 (A2)

In der Veranstaltung **Phonetik F1 (A2)** wird eine Einführung in vor allem ausspracherelevante Grundlagen der Phonetik und Phonologie der jeweiligen Einzelsprache F1 im Kontrast zur Grundsprache Deutsch gegeben, ferner in die Prinzipien der Lautschrift nach IPA in Anwendung auf die jeweilige Einzelsprache F1.

gegeben, ferner in die Prinzipien der Lautschrift nach IPA in Anwendung auf die jeweilige Einzelsprache F1. Die zugehörige Übung schließt Transkription und Aussprachekorrektur mit ein. Es ist ein Teilnahmechein zu erwerben.

#### 5.2.4 Grundlagenseminar F1 (A3)

Das **Grundlagenseminar F1 (A3)** dient der Einführung in Kernbereiche der Sprachwissenschaft (Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, Stilistik und Pragmatik) und der Übersetzungswissenschaft. Außerdem führt es ein in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und die Formen des wissenschaftlichen Diskurses sowie in das Recherchieren im Bibliotheks- und Informationswesen. Es ist ein Teilnahmechein zu erwerben.

#### 5.2.5 Seminar F1 (A4)

Das **Seminar F1 (A4)** kann thematisch aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Übersetzungswissenschaft
- Terminologiewissenschaft

Im Bereich **Sprachwissenschaft** wird ein Teilgebiet der Linguistik oder eine spezielle sprachwissenschaftliche Fragestellung vertiefend behandelt. Im Bereich **Literaturwissenschaft** wird eine literaturwissenschaftliche oder literaturhistorische Fragestellung, ein Autor oder ein literarisches Werk oder eine literarische Gattung thematisiert. Themen aus dem Bereich **Übersetzungswissenschaft** können sein: Übersetzungstheorie, Übersetzungskritik oder Übersetzungsmethodik. Im Bereich **Terminologiewissenschaft** wird eine ausgewählte terminologiewissenschaftliche Fragestellung behandelt oder die Terminologie eines festgelegten Sachgebiets in zwei Sprachen deskriptiv erarbeitet, wobei ein System mit Begriffsrelationen zu erstellen ist und die einzelnen Begriffe mit allen Benennungen, Definitionen und Kontexten zu dokumentieren sind.

Das Seminar F1 wird in jedem Semester angeboten. Der Leistungsnachweis wird in der Regel durch ein Referat in Verbindung mit einer schriftlichen Hausarbeit erworben. Darin wird nachgewiesen, dass die Studierenden in der Lage sind, sich nach Vorgaben selbständig in eine wissenschaftliche Fragestellung einzuarbeiten, Ergebnisse adressatengerecht zu präsentieren und nach den wissenschaftlichen Gestaltungsregeln schriftlich darzulegen.

#### 5.2.6 Einführung in die Landeswissenschaft F1 und F2 (A5 / B5)

Die **Einführung in die Landeswissenschaft** der Länder, in denen die jeweiligen Sprachen F1 bzw. F2 primär gesprochen werden, beinhaltet einen Überblick mit thematischen Schwerpunkten zur geographischen Situation, zu den politischen Institutionen und deren Herausbildung sowie zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten dieser Länder. Die Veranstaltung wird mit einem Leistungsnachweis in Form einer Klausur in Verbindung mit Referaten im Verlauf des Semesters abgeschlossen.

#### 5.2.7 Vertiefungsfächer Landeswissenschaft F1 und F2 (A6 / A7 / B6 / B7)

Im Bereich der **Vertiefungsfächer Landeswissenschaft** sind sowohl für F1 als auch für F2 zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen Themen auszuwählen. Gegenstand der Vertiefung können folgende Gebiete sein:

- Politische und wirtschaftliche Institutionen
- Geschichte
- Literatur und Kultur

Es ist je Vertiefungsfach ein Teilnahmechein zu erbringen.

### **5.2.8 Einführung ins Übersetzen F1 und F2 (A8 / B8)**

In den Fächern **Einführung ins Übersetzen F1 (A8)** und **Einführung ins Übersetzen F2 (B8)** werden die Grundregeln des Übersetzens von allgemeinsprachlichen Texten behandelt. Das Fach wird von den Studierenden im ersten Semester besucht und dient der Vorbereitung auf die allgemeinsprachlichen Übersetzungsübungen der folgenden Semester. In der zweiten Sprache wird dieses Fach nur für Englisch und Französisch angeboten; für F2 = Spanisch werden die Inhalte im Grundkurs Spanisch (B2) vermittelt. Als Nachweis für den Besuch dieses Fachs ist ein Teilnahmechein zu erbringen. Veranstaltungen in diesem Fach werden nur im Wintersemester angeboten.

### **5.2.9 Allgemeintextübersetzen aus und in F1 und F2 (A9 / A10 / B9 / B10)**

In den Fächern **Allgemeintextübersetzen aus F1 (A9)**, **Allgemeintextübersetzen in F1 (A10)**, **Allgemeintextübersetzen aus F2 (B9)** und **Allgemeintextübersetzen in F2 (B10)**, werden allgemeine Texte aus der Ersten oder Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache bzw. aus der Grundsprache in die Erste oder Zweite Fremdsprache übersetzt. Das Fach wird für Englisch und Französisch vom 2. bis einschließlich 5. bzw. 6. Semester, für Spanisch vom 3. bis einschließlich 5. bzw. 6. Semester für Studierende der Fachrichtung Übersetzen sowie der Fachrichtung Dolmetschen angeboten. Am Ende des 5. bzw. 6. Semesters muss eine Fachprüfung abgelegt werden, die aus einer 120minütigen bzw. 240minütigen schriftlichen Übersetzungsklausur in die Fremdsprache bzw. aus der Fremdsprache besteht (siehe 6.3).

### **5.2.10 Einführung ins Fachübersetzen F1 (A16)**

In dem Fach **Einführung ins Fachübersetzen F1 (A16)** werden die Grundregeln des Übersetzens von Fachtexten behandelt und leichtere Fachübersetzungen geübt. Das Fach wird im 4. Semester angeboten. Als Nachweis für den Besuch dieses Fachs ist ein Teilnahmechein zu erbringen. Veranstaltungen zu diesem Fach werden nur im Sommersemester angeboten.

### **5.2.11 Fachtextübersetzen Gebiete I und II in und aus F1 und F2 (A11–A14 / B11–B14)**

#### **(Gebiete Technik, Wirtschaft, Recht)**

Die Fächer **Fachtextübersetzen** wenden sich an Studierende der Studienrichtung Übersetzen und werden im 5. bzw. 6. sowie im 7. Semester angeboten. Die Studierenden wählen aus den Gebieten Technik, Wirtschaft und Recht zwei Gebiete aus und besuchen jeweils zwei Übersetzungsübungen in die Fremdsprache und zwei Übersetzungsübungen aus der Fremdsprache. Für F1 können andere Gebiete gewählt werden als für F2. Allerdings müssen die Gebiete für F1-D und D-F1 bzw. F2-D und D-F2 die gleichen sein. Aus prüfungstechnischen Gründen können die Veranstaltungen 4stündig angeboten werden. Die Studierenden legen in den beiden gewählten Gebieten jeweils eine Fachprüfung ab, die sich in eine Übersetzung aus der Fremdsprache und eine Übersetzung in die Fremdsprache gliedert und aus jeweils einer 240minütigen schriftlichen Übersetzungsklausur besteht.

### **5.2.12 Sprachanwendung F1 und F2 (A15 / B15)**

In den Fächern **Sprachanwendung F1** bzw. **F2** ist aus den Bereichen Handelskorrespondenz, kaufmännische Verhandlungsführung und Sprachdidaktik ein Fach auszuwählen. Für dieses Fach ist ein Teilnahmechein zu erbringen. Es können nicht in jedem Semester alle Wahlgebiete angeboten werden.

### **5.2.13 Simultandolmetschen in und aus F1 und F2 (A17 / A18 / B22–B24)**

Im Fach **Simultandolmetschen** wird das gleichzeitige Hören, Verstehen und Übertragen eines mündlich vorgetragenen Textes in eine andere Sprache vermittelt. In und aus F1 legen die Studierenden jeweils eine Fachprüfung ab, in der ein 10minütiger mündlich vorgetragener Text inhaltlich korrekt, formal adäquat und innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens vollständig wiederzugeben ist. In F2 ist entweder eine Fachprüfung abzulegen oder ein Teilnahmechein zu erbringen.

Fachprüfung abzulegen oder ein Teilnahmechein zu erbringen.

#### **5.2.14 Konsektivdolmetschen in und aus F1 und F2 (A19 / A20 / B22–B24)**

Im Fach **Konsektivdolmetschen** geht es darum, in unmittelbarem Anschluss an den originalen Vortrag das Gehörte vollständig in einer anderen Sprache wiederzugeben. In und aus F1 legen die Studierenden jeweils eine Fachprüfung ab, in der ein 10minütiger mündlich vorgetragener Text inhaltlich korrekt, formal adäquat und innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens vollständig wiederzugeben ist. In F2 ist entweder eine Fachprüfung abzulegen oder ein Teilnahmechein zu erbringen.

#### **5.2.15 Verhandlungsdolmetschen F1 und F2 (A21 / B22–B24)**

In dem Fach **Verhandlungsdolmetschen** geht es darum, die Inhalte einer Unterredung zwischen Gesprächspartnern unterschiedlicher Sprachen in beide Sprachrichtungen zu vermitteln. In F1 ist ein Teilnahmechein zu erbringen; in F2 kann ein Teilnahmechein erbracht oder eine Fachprüfung abgelegt werden. Bei der Fachprüfung ist der Inhalt einer ca. 20minütigen Unterredung in beide Sprachrichtungen korrekt und sprachlich adäquat zu vermitteln.

#### **5.2.16 Wirtschaftswissenschaftliche Fächer BWL und VWL (C1 / C2)**

Die zweisemestrige Lehrveranstaltung **Betriebswirtschaftslehre (BWL) (C1)** bietet eine Einführung in die theoretischen und praktischen Grundlagen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und Funktionen.

Die zweisemestrige Lehrveranstaltung **Volkswirtschaftslehre (VWL) (C2)** bietet eine Einführung in die theoretische und praktische Funktionsweise von modernen Volkswirtschaften sowie in den Aufbau wirtschaftspolitischer Institutionen.

Beide zweisemestrigen Lehrveranstaltungen (BWL und VWL) werden parallel für das 1. und 2. bzw. für das 3. und 4. Semester angeboten. Die oder der Studierende wählt eines dieser Fächer als Wirtschaftswissenschaftliches Fach I (C1), das andere wird dann automatisch das Wirtschaftswissenschaftliche Fach II (C2). Im Fach I ist in jedem der beiden Semester ein Teilnahmechein zu erwerben, das Fach II schließt mit einem Leistungsnachweis in Form einer Klausur ab.

#### **5.2.17 Einführung in die Technik (C3)**

Im Fach **Einführung in die Technik (C3)** werden den Studierenden fachliche Grundlagen von Technik und Naturwissenschaft vermittelt, die im Hauptstudium Voraussetzung sind für das inhaltliche Verstehen sowie das Übersetzen technischer Fachtexte. Die zweisemestrige Lehrveranstaltung behandelt Themen aus den Bereichen "klassische Technik" und "neue Technologien". Die Veranstaltung schließt mit einem Leistungsnachweis in Form einer Klausur ab.

#### **5.2.18 Einführung in das Recht (C4)**

Ziel der zweisemestrigen Veranstaltung **Einführung in das Recht (C4)** ist die Vermittlung von Grundkenntnissen auf dem Gebiet des deutschen Zivilrechts unter besonderer Berücksichtigung der juristischen Terminologie. Die praktische Relevanz wird durch Beispielfälle veranschaulicht. Die Veranstaltung schließt mit einem Leistungsnachweis in Form einer Klausur ab.

#### **5.2.19 Allgemeinwissenschaftliche Fächer I und II (C5 / C6)**

Im Bereich der **Allgemeinwissenschaftlichen Fächer (C5 / C6)** werden jedes Semester einsemestrige Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Politik, Deutsch und Datenverarbeitung angeboten. Die oder der Studierende hat aus diesem Angebot zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen Themenstellungen auszuwählen und den Besuch durch je einen Teilnahmechein zu belegen.



• Einführung ins Dolmetschen	Ü	2	<a href="#">TS</a>
• Einführung in die Notizentechnik	Ü	2	<a href="#">TS</a>
• Deutsche Landeskunde	V	2	<a href="#">TS</a>
• Sprachwissensch.Seminar F2	S	2	<a href="#">TS</a>
• Auslandssemesterseminar	S	2	<a href="#">TS</a>
• Stegreifübersetzen F1	Ü	2	<a href="#">TS</a>
• Stegreifübersetzen F2	Ü	2	<a href="#">TS</a>

### 5.3.1 Dritte Fremdsprache F3 (Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Niederländisch, Russisch)

In den Lehrveranstaltungen zur **Dritten Fremdsprache F3** werden über 4 Semester (je 2 SWS) aufeinander aufbauend Grundkenntnisse in einer Dritten Fremdsprache vermittelt. Der Besuch der Veranstaltung kann in jedem Semester durch einen Teilnahmechein belegt werden; auf Wunsch kann am Ende des 4. Semesters ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden.

### 5.3.2 Recherche- und Dokumentationstechniken

Das Wahlfach **Recherche- und Dokumentationstechniken** führt in die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch Recherche in Bibliotheken sowie über elektronische Informationsdienste ein. Darüber hinaus wird vermittelt, wie derartige Informationsquellen in wissenschaftlichen Arbeiten darzustellen sind. Der Besuch dieser einsemestrigen Lehrveranstaltung (2 SWS) wird durch einen Teilnahmechein belegt.

### 5.3.3 Systematischer Wortschatz / Phraseologie F1 und F2

In den Wahlfächern **Systematischer Wortschatz / Phraseologie F1** bzw. **F2** werden Wendungen der F1 bzw. F2 aus unterschiedlichen Sprachebenen kontextbezogen behandelt. Der Besuch dieser einsemestrigen Lehrveranstaltungen (2 SWS) wird jeweils durch einen Teilnahmechein belegt.

### 5.3.4 Konversation F1 und F2

In den Wahlfächern **Konversation F1** bzw. **F2** erwerben die Studierenden Fertigkeiten im aktiven und passiven Gebrauch von F1 bzw. F2. Der Besuch dieser einsemestrigen Lehrveranstaltungen (2 SWS) wird jeweils durch einen Teilnahmechein belegt.

### 5.3.5 Einführung ins Dolmetschen

Im Wahlfach **Einführung ins Dolmetschen** wird eine Einführung in die unterschiedlichen Dolmetschetechniken (Konsekutiv-, Simultan-, Verhandlungs- und Flüsterdolmetschen) gegeben sowie deren Einsatzmöglichkeiten und Anforderungen behandelt. Der Besuch dieses Wahlfachs wird allen Dolmetsch-Studierenden nachdrücklich empfohlen. Der Besuch dieser einsemestrigen Lehrveranstaltung (2 SWS) wird durch einen Teilnahmechein belegt.

### 5.3.6 Einführung in die Notizentechnik

Im Wahlfach **Einführung in die Notizentechnik** werden verschiedene Notationssysteme der Notizentechnik vorgestellt und anhand von konsekutiv zu dolmetschenden Texten eingeübt. Der Besuch dieses Wahlfachs wird allen Dolmetsch-Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Teilnahme an dieser einsemestrigen

wird allen Dolmetsch-Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Teilnahme an dieser einsemestrigen Lehrveranstaltung (2 SWS) wird durch einen Teilnahmechein belegt.

### **5.3.7 Deutsche Landeskunde**

Das Wahlfach **Deutsche Landeskunde** hat zum Ziel, ein aktuelles Bild von Deutschland und seinen politischen Institutionen zu vermitteln. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung werden auch Exkursionen durchgeführt. Der Besuch dieser einsemestrigen Lehrveranstaltung (2 SWS) wird durch einen Teilnahmechein belegt.

### **5.3.8 Auslandssemesterseminar**

Das **Auslandssemesterseminar** dient zur organisatorischen und fachlichen Vorbereitung des Auslandssemesters und der damit verbundenen Aufenthalte an Hochschulen, an sprachbezogenen Institutionen oder entsprechenden Unternehmen im Ausland. Ebenso werden im Rahmen des Auslandssemesterseminars die formalen Voraussetzungen einer Tätigkeit im Ausland geprüft. Nähere Regelungen finden sich in § 23 der Prüfungsordnung sowie in Kapitel 7 dieser Studienordnung.

### **5.3.9 Stegreifübersetzen F1 und F2**

In den Wahlfächern **Stegreifübersetzen F1** bzw. **F2** werden Stegreifübersetzungen allgemeiner Texte aus und in F1 bzw. F2 geübt. Der Besuch dieser einsemestrigen Lehrveranstaltungen (2 SWS) wird jeweils durch einen Teilnahmechein belegt.

## **6 Prüfungselemente und Durchführung von Prüfungen**

### **6.1 Teilnahmechein**

In den im Studienverlaufsplan entsprechend ausgewiesenen Fächern sind Teilnahmecheine (TS) zu erbringen. Die Teilnahmecheine des Grundstudiums sind Bestandteil der Zwischenprüfung; die Teilnahmecheine des Grund- und Hauptstudiums sowie die abgeschlossene Zwischenprüfung sind Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit.

Teilnahmecheine werden nur dann ausgestellt, wenn bei einer vollständig angebotenen Lehrveranstaltung der oder die Studierende aktiv an der Veranstaltung teilgenommen und nicht mehr als dreimal unentschuldig und nicht mehr als fünfmal insgesamt gefehlt hat. Werden wegen Krankheit oder anderer Umstände Lehrveranstaltungen nicht vollständig angeboten, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Anzahl der für die Ausstellung des Teilnahmecheins erlaubten maximalen Fehltag.

Die Erteilung von Teilnahmechein erfolgt durch die jeweiligen Dozenten; diese können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach einer Überprüfung des Kenntnisstandes bei den Studierenden einen Teilnahmechein auch dann erteilen, wenn eine höhere Anzahl von Fehltagen vorliegt.

### **6.2 Leistungsnachweise**

In den im Studienverlaufsplan entsprechend ausgewiesenen Fächern sind Leistungsnachweise (LN) zu erbringen. Bestandenene Leistungsnachweise dienen als Zulassungsvoraussetzungen für das Auslandssemester, als Bestandteil der Zwischenprüfung und/oder als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.

Ein Leistungsnachweis beruht auf einer individuell erkennbaren Studienleistung, die insbesondere durch eine 90minütige Klausurarbeit, ein Referat, eine Hausarbeit oder eine etwa 15minütige mündliche Prüfung erbracht wird. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein

Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Erbrachte Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

Die Anmeldung zu einem Leistungsnachweis erfolgt direkt bei den Dozenten der entsprechenden Fächer. Nicht angemeldete Studierende können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

### **6.3 Fachprüfungen**

In den im Studienverlaufsplan entsprechend ausgewiesenen Fächern sind Fachprüfungen (FP) abzulegen. Das Bestehen der Fachprüfungen – diese sind Teil der Diplomprüfung – ist Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit. Die Noten der Fachprüfungen gehen mit einer Gewichtung von 70 % in die Gesamtnote des Diploms ein.

Eine Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von 4 Zeitstunden Dauer, einer schriftlichen Klausurarbeit von 2 Zeitstunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Für die Zulassung zu den Fachprüfungen ist die Vorlage der Teilnahmescheine und Leistungsnachweise des Grundstudiums, die die jeweilige F1 bzw. F2 der Fachprüfung des Hauptstudiums betreffen, Voraussetzung.

Die Anmeldung zu einer Fachprüfung hat bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin im Prüfungsamt des Fachbereichs Sprachen persönlich oder schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig erfolgen, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann persönlich oder schriftlich beim Prüfungsamt bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für Fachprüfungen gilt die Freiversuchsregelung (§ 11a der DPO). Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer im Rahmen der Freiversuchsregelung nicht wiederholt werden.

Für folgende Fächer ist eine Fachprüfung in Form einer **240minütigen Klausurarbeit** zu erbringen:

#### **Studienrichtung Übersetzen:**

- Fachtextübersetzen Gebiet I aus und in F1 (A11 / A12)
- Fachtextübersetzen Gebiet II aus und in F1 (A13 / A14)
- Fachtextübersetzen Gebiet I aus und in F2 (B11 / B12)
- Fachtextübersetzen Gebiet II aus und in F2 (B13 / B14)

#### **Studienrichtung Dolmetschen:**

- Allgemeintextübersetzen aus und in F1 (A9 / A10)
- Allgemeintextübersetzen aus und in F2 (B9 / B10)

Jede Klausur beinhaltet zu gleichen Teilen die Übersetzung aus der und in die Fremdsprache. Die mit I und II bezeichneten Gebiete werden innerhalb einer Fremdsprache den Bereichen Wirtschaft, Recht oder Technik entnommen. Die Ziffern I und II bezeichnen verschiedene Gebiete.

Für folgende Fächer ist eine Fachprüfung in Form einer **120minütigen Klausurarbeit** zu erbringen:

### **Studienrichtung Übersetzen:**

- Allgemeintextübersetzen aus F1 (A9)
- Allgemeintextübersetzen in F1 (A10)
- Allgemeintextübersetzen aus F2 (B9)
- Allgemeintextübersetzen in F2 (B10)

Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel bei den 120minütigen Fachprüfungen von einer Prüferin oder einem Prüfer, bei den 240minütigen Fachprüfungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern gestellt.

Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Für folgende Fächer ist eine Fachprüfung in Form einer **30minütigen mündlichen Prüfung** zu erbringen:

### **Studienrichtung Dolmetschen:**

- Simultandolmetschen aus F1 (A17)
- Simultandolmetschen in F1 (A18)
- Konsektivdolmetschen aus F1 (A19)
- Konsektivdolmetschen in F1 (A20)
- Dolmetschfach I F2 (B22)
- Dolmetschfach II F2 (B23)

Die Dolmetschfächer I und II werden den Bereichen Simultandolmetschen aus F2, Konsektivdolmetschen aus F2 oder Verhandlungsdolmetschen F2 entnommen. Die Ziffern I und II bezeichnen verschiedene Bereiche.

Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgenommen. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekanntzugeben.

## **7 Auslandssemester**

Im Auslandssemester sollen die Studierenden in authentischer Umgebung in die Kultur einer von ihnen als F1 oder F2 studierten Sprache eingeführt werden; darüber hinaus sollen sie ihre Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen erweitern und habitualisieren. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu vertiefen.

Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer sprachbezogenen Institution oder in einem entsprechenden Unternehmen in einem Land zu absolvieren, in dem die als F1 oder F2 gewählte Sprache Amtssprache ist.

Statt eines Auslandssemesters kann auf Antrag auch ein Praxissemester an einer fremdsprachenbezogenen Einrichtung im Inland absolviert werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

Einrichtung im Inland absolviert werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

Die Dauer des Auslandssemesters wird auf mindestens 4 Monate bzw. auf ein Semester bei einem Aufenthalt an einer Hochschule festgelegt. Eine Stückelung auf mehrere kürzere Perioden, die zusammen 4 Monate ergeben, ist nicht erlaubt.

Ein Auslandsaufenthalt vor Beginn des Studiums kann nicht als Auslandssemester anerkannt werden, es sei denn, das Auslandssemester wurde innerhalb eines anderen Studiengangs (auch freiwillig) absolviert.

Ein Auslandssemester kann erst abgeleistet werden, wenn die Leistungsnachweise in den Sprachpraktischen Grundlagen (A1 oder B1 bzw. B2 für Spanisch) und in der Einführung in die Landeswissenschaft (A5 oder B5) in der jeweiligen für das Auslandssemester relevanten Sprache vorliegen.

Das Auslandssemester wird in der Regel im 5. Semester oder im 6. Semester abgeleistet.

Die im Auslandssemester befindlichen Studierenden bleiben an der Fachhochschule eingeschrieben und haben damit das Recht, in dieser Zeit auch die Prüfungstermine an der FH Köln wahrzunehmen.

Während des Auslandssemesters wird jede bzw. jeder Studierende von einer bestimmten Professorin, einem bestimmten Professor oder einer bestimmten Lehrkraft für besondere Aufgaben betreut. Ausnahmen von dieser Regelung müssen durch den Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt werden.

Die betreuende Professorin, der betreuende Professor oder die betreuende Lehrkraft für besondere Aufgaben erkennt die Teilnahme am Auslandssemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit im Ausland dem Zweck des Auslandssemester entsprochen hat.

## **8 Diplomarbeit**

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit.

Als Gegenstand der Diplomarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprachbezogenen Fächer der Sprachen F1, F2 und der Grundsprache (G), insbesondere der Sprachenpaare F1-G, G-F1, F2-G, G-F2 des Studiengangs in Betracht. Dazu zählen insbesondere:

- a) Übersetzung eines Fachtextes aus den Fachgebieten Wirtschaft, Recht oder Technik oder einem anderen Fachgebiet mit Behandlung der Terminologie, der sachkundlichen, sprachwissenschaftlichen und fachstilistischen Probleme
- b) Übersetzung eines schwierigen allgemeinen Textes mit Behandlung der sprachwissenschaftlichen und stilistischen Probleme sowie gegebenenfalls der soziokulturellen und landeswissenschaftlichen Bezüge des Textes
- c) Übersetzungskritik eines schwierigen allgemeinen Textes oder eines Fachtextes
- d) eine landeswissenschaftliche Arbeit
- e) eine terminologiewissenschaftliche Arbeit
- f) eine sprachwissenschaftliche Arbeit

Für Arbeiten mit ausschließlichem Bezug zur Sprache F3 ist die Zustimmung des

Für Arbeiten mit ausschließlichem Bezug zur Sprache F3 ist die Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden erforderlich.

Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrags die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Der Umfang der Diplomarbeit soll zwischen 50 und 100 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

## **9 Kolloquium**

Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, deren fachlichen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Darüber hinaus soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in und aus der Ersten Fremdsprache bzw., falls die Diplomarbeit der Zweiten Fremdsprache zuzurechnen ist, auf Antrag in und aus der Zweiten Fremdsprache aus dem Stegreif zu übersetzen, sprachliche Zusammenhänge zu erkennen und deren Probleme darzustellen und zu beurteilen.

Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Es wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

## **10 Abschluss des Studiums**

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, unter Angabe des Themas die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung deren Herkunft. Die gewählte Studienrichtung sowie ein von dem Prüfling abgeleistetes Auslandssemester bzw. Praxissemester werden kenntlich gemacht. Insbesondere wird auch angegeben, in welcher Sprachenkombination der Prüfling studiert hat.

Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die Leistungsnachweise sowie die Teilnahmescheine aufgeführt. Diese werden bei der Ermittlung der Gesamtnote allerdings nicht berücksichtigt.

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Mit der Diplomurkunde wird dem Absolventen gemäß § 2 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung der Diplomgrad verliehen. Urkunde und Zeugnis werden unter dem gleichen Datum ausgehändigt.

## **11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1999 in Kraft.

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1999 in Kraft.

Über die Anrechnung der nach Maßgabe des in § 35 Absatz 2 Satz 3 DPO genannten Prüfungsrechtes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (alte Diplomprüfungsordnung) auf die nach der DPO vom 30.11.1998 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen hat der Fachbereich Sprachen einen Katalog erstellt.

---